

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 8/07 B

L 4 R 1039/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 RA 1589/03 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens zu Recht zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Kläger im Rahmen seiner Tätigkeit für die Beigeladene zu 1) in der Zeit von Februar 1991 bis Oktober 2001 nicht aufgrund abhängiger Beschäftigung versicherungspflichtig war.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 26.1.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 150a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 5 Der Kläger hat zwar die "Rechtsfrage" formuliert:
"Eine Lehrkraft, die wöchentlich 40 Stunden für eine Volkshochschule arbeitet und hinsichtlich der Zeit, dem Ort und äußerem Rahmen seiner Tätigkeit und dem Kursinhalt, sowie der Urlaubszeit keine unternehmerische Freiheit hat, ist abhängig beschäftigt, wenn sie darüber hinaus auch einzelnen Weisungen unterliegt. In der Bezeichnung als selbstständiges Beschäftigungsverhältnis liegt ein Umgehungsgeschäft.
Das Maß der persönlichen Abhängigkeit steigt mit der Anzahl der zu leistenden Stunden. Der Kläger war allein für die Beigeladene im Rahmen von 40 Stunden wöchentlich tätig. Dies entspricht der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers und lässt regelmäßig einen weiteren Auftraggeber und weitere Tätigkeiten nicht zu. Somit ist aber die persönliche Abhängigkeit höher als bei einer "Nebentätigkeit" mit einem Umfang von 10 oder 15 Stunden, da dann tatsächlich keine vollständige Abhängigkeit besteht. Ist eine Lehrkraft im Rahmen von 40 Wochenstunden tätig und kommt eine vollständige Gebundenheit in die Organisation der Volkshochschule, sowie einzelne Weisungen hinzu, so ist der Grad der persönlichen Abhängigkeit so hoch, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis unbeschadet seiner Benennung durch die Parteien vorliegt."
- 6 Der Kläger hat bereits keine Frage im grammatikalischen Sinne und entgegen der von ihm selbst vorgenommenen Zuordnung auch keine "Rechtsfrage" im hier maßgeblichen Rechtssinne formuliert. Ohne Bezug zu den konkreten Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts will der Kläger anscheinend einen generell umschriebenen Sachverhalt rechtlich geprägten Begriffen zuordnen. Da diese Zuordnung schon ohne Bezug zu bestimmten tatbestandlichen Voraussetzungen einer oder mehrerer revisibler Rechtsvorschriften erfolgt, ist eine Rechtsfrage von vornherein nicht gestellt. Der Kläger setzt sich im Übrigen nicht andeutungsweise damit auseinander, warum die von ihm angedeuteten Fragenkomplexe im Blick auf die bereits vorliegende oberstgerichtliche Rechtsprechung noch offen geblieben sein könnten oder einer Ergänzung bedürfen sollten (Klarungsbedürftigkeit).
- 7 Der Kläger macht darüber hinaus Verstöße des LSG gegen die Sachaufklärungspflicht geltend. Es kann unerörtert bleiben, ob es sich bei den von der Beschwerdebegründung in Bezug genommenen Passagen aus seinen Schriftsätzen im Verfahren vor dem Berufungsgericht um Beweisanträge im Sinn der ZPO handelt, der auch das Begriffsverständnis im Rahmen von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bestimmt. Jedenfalls fehlt es an Hinweisen darauf, dass der schon damals rechtskundig vertretene Kläger seine entsprechenden Anträge noch am Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten hat, so dass dieses gerade unmittelbar vor der Fixierung des Gesamtergebnisses des Verfahrens noch auf das nach Auffassung des Beteiligten bestehende Defizit wie auf die zu dessen Behebung konkret in Betracht kommenden Mittel hingewiesen wurde. Zu diesem Zweck hätten früher schriftsätzlich gestellte Anträge ausdrücklich und konkret in Bezug genommen und aufrechterhalten werden müssen (vgl. BVerfG vom 19.2.1992, 1 BvR 1935/91, SozR 3-1500 § 160a Nr 6), wobei jeden-



falls bei rechtskundig Vertretenen dieser Verpflichtung nicht dadurch genügt wird, dass sie in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag stellen und den Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise - auch durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf einen früheren Antrag - wiederholen (*BSG vom 3.3.1999, B 9 VJ 1/98 B*). Der Nachweis, dass ein Beweisantrag noch am Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten wurde, erfordert formal zwingend, dass Anträge in das Protokoll aufgenommen sind oder wenigstens im Tatbestand des Berufungsurteils (§ 136 Abs 1 Nr 5, Abs 2 SGG) wiedergegeben sind. Der Kläger behauptet indes weder dies, noch dass er erfolglos die Protokollierung eines gestellten Beweisantrages beantragt habe (§ 160 Abs 4 S 1 bis 3 ZPO), noch dass ein Antrag auf Protokollergänzung bzw -berichtigung (§ 160a Abs 2 S 3, § 164 ZPO) oder ein Antrag auf Berichtigung des Urteils (§ 139 SGG) erfolglos geblieben wäre.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 9 Dem Kläger ist Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat im Blick auf die vorstehenden Ausführungen entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

